Zweiter Abschnitt.

Die Erlangung und Bildung des militairärztlichen Personals und der Lazarethgehülfen.

Die Kritik, welche im Jahre 1848 an alle bestehenden Verhältnisse und Institutionen gelegt wurde, bedrohte auch das Fortbestehen der ärztlichen Anstalten für die preussische Armee. Der Wunsch und die Absicht, derselben nur wissenschaftlich vorbereitete und ärztlich allseitig durchgebildete Aerzte zuzuweisen und sie in einer würdigeren Stellung zu sehen, als die damalige war, wurden bei mir schon im Jahre 1844 die Veranlassung, das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die medicinisch-chirurgische Militair-Academie, welche letztere bis dahin noch Aerzte niederer Categorie bildete, nach ihrer bisherigen Richtung für entbehrlich zu halten. Es konnte im Jahre 1848 um so mehr eine grössere Neigung der auf Universitäten gebildeten Aerzte, in die Armee zu treten, erwartet werden, als bereits durch die Cabinetsordre vom 25. Juli desselben Jahres den Hülfsärzten eine bessere Stellung angewiesen und weitere Schritte dieser Richtung von Seite der Regierung in Aussicht gestellt waren. Der Verfasser wies in dieser Hoffnung im

Jahre 1844[1]) bereits dem Friedrich-Wilhelms-Institute die höhere Aufgabe zu, die auf den Universitäten gebildeten und geprüften Aerzte zu Militair-Medicinal-Beamten oder Militairärzten auszubilden. Das Institut behielt aber seine ursprüngliche Bestimmung bei, und die Academie musste nach der Reorganisation des allgemeinen Medicinal-Wesens und Aufhebung der Chirurgenschulen, wie jene Anstalt, ihren Studirenden von nun an ebenfalls eine umfassende und vollständige vierjährige wissenschaftliche Ausbildung geben. Die Folge hiervon war, dass der Armee nunmehr durch diese Anstalten allmählich nur vollkommen ausgebildete Aerzte zugeführt wurden, die Zahl der Hülfsärzte aber von Jahr zu Jahr abnahm, da die Zöglinge der Chirurgenschulen ihr nicht mehr zufliessen konnten und die auf ihre Kosten gebildeten Civilärzte das Fortdienen in der Armee nach Ableistung ihrer Dienstpflicht verschmähten.

Aber nicht allein in Preussen, sondern in allen grösseren Staaten stellte sich in der neueren Zeit ein Mangel an Militairärzten heraus. Es gelingt denselben auch jetzt nicht, die erforderliche Zahl heran zu bilden oder aus dem Civile zu erlangen, obgleich die Summen, die zu diesen Zwecken verwendet werden, gross sind und auch eine Verbesserung der Stellung der Militairärzte nicht ausblieb. Der Mangel wurde um so empfindlicher, je grösser die Ansprüche waren, welche der Staat an das Wissen machte, weshalb man sich nach vielfachen Versuchen in mehreren Staaten genöthigt sah, wiederum Concessionen in demselben zu machen, wodurch den betreffenden Armeen aber zum Theil halb- und unvollständig gebildete Aerzte zugeführt wurden.

In *Oesterreich* wurde die im Sturme von 1848 durch Decret vom 15. September ej. a. eingegangene Josephs-Academie im Jahre 1854 durch Decret vom 15. Februar ej. a. wieder errichtet, weil die Civilärzte der Aufforderung, in den Militairdienst zu

---

[1]) Die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armee; Berlin, 1844, S. 79, 97 bis 109. — Zur Reform der Militair-Verfassung Preussens, bearbeitet von einem Ausschusse des ärztlichen Vereins des Regierungsbezirks Düsseldorf; 1847, S. 61 bis 90.

treten, weder quantitativ noch qualitativ genügend entsprachen.[1]) Ungeachtet der fortwährenden Anfechtungen dürfte diese Anstalt nicht wieder aufgelöst werden, so beschränkt auch die Zahl der Aerzte sein wird, welche fertig gebildet sogleich als „Oberärzte“ in die Armee treten. Ob die Academie, nachdem der niedere (dreijährige) Cursus für Bildung von unterärztlichem Personal in neuester Zeit aufgehoben ist, den grossen jährlichen Abgang unter 2500 Militairärzten wird decken und den Etat von 320 Aerar-Zöglingen mit fünfjährigem Cursus immer vollzählig halten können, muss die Zukunft lehren, steht aber zu bezweifeln. Das Zugeständniss an die „Zahl-Zöglinge“ und „Externen“, d. h. an bisherige Studirende der Universität, die nur freie Vorlesungen haben, aber für ihre Verpflegung selbst sorgen müssen, als Aerar-Zöglinge eintreten zu können[2]) kann nur als ein Versuch betrachtet werden, die Zahl der Studirenden möglichst zu vermehren.

In *Frankreich* wurden, nachdem auf den Eintritt von Civilärzten in die Militair-Instructions-Hospitäler zu Strassburg, Metz und Lille in hinreichender Zahl vergebens gewartet worden war, im Jahre 1852 diese Anstalten aufgehoben, durch Decret vom 23. Juli 1860 eine Ecole impériale de service de santé militaire für 400 junge Männer, zum Studium auf Staatskosten während vier Jahren, und eine Ecole impériale d'application de médecine et de pharmacie militaires im Hospital Val de Grace zur weiteren praktischen Ausbildung, mit Rücksicht auf den Militair-Sanitätsdienst während eines Jahres, errichtet und mit kaiserlicher Munificenz ausgestattet. Obgleich die Ausbildung eines Zöglings dem Staate 14,000 Frcs. kostet, kann der Etat bei Weitem nicht vollzählig gemacht werden, weil die jungen Männer die „Surveillance“, die zehnjährige Dienstpflicht und die drückende Unterordnung der Militairärzte unter die Intendantur scheuen. Wer es möglich

---

[1]) Dr. Fel. Kraus, System der Darstellung des Militair-Sanitäts-Wesens in der K. K. Armee und im Felde; Wien, 1848, S. 17 bis 19. — Wiener medicinische Wochenschrift; Jahrg. 1858, Nr. 43 und 46.

[2]) Wiener med. Wochenschrift; Jahrg. 1864, Nr. 25, S. 397.

machen kann, bezahlt die Studienkosten zurück und scheidet wieder aus. — Man entschloss sich daher, gegen eine kürzere Verpflichtung, auf eigene Kosten gebildete Aerzte nach einer vorgängigen Prüfung in die Specialschule im Val de Grace aufzunehmen, allein auch diesem Erwarten wurde nicht genügend entsprochen, und man stellt jetzt in den unteren Graden Aerzte ohne diese praktische Ausbildung in der Armee an, in der sie es aber nur bis zum Aide-Major bringen können. Man macht also auch in diesem Lande Concessionen im Wissen für die Militairärzte und somit die Erfahrung, wie schwer es ist, lauter tüchtige und durchgebildete Aerzte für die Armee erlangen zu können.[1])

In *England,* das seit 1860 anstrebt, Civilärzten eine militairärztliche Berufsbildung durch einen viermonatlichen Cursus in der Practical Medical School zu Fort Pitt in Chatham, seit Kurzem nach dem Victoria-Hospital zu Netley bei Southhampton verlegt, durch vier Professoren ertheilen zu lassen, wird der Ersatz von jährlich 150 Militairärzten ebenfalls unmöglich. Von der zum militairärztlichen Dienste sich meldenden ungenügenden Zahl von Aerzten, besonders aus dem armen Irland, zeigt sich ein sehr grosser Theil unbefähigt, und von den aufgenommenen konnten die meisten nach der Prüfung nur die Censur „sehr mittelmässig“ erhalten. In Ermangelung besserer Aerzte kommandirte man schon zum dritten Cursus die aus allen Welttheilen zurückgekehrten und in Nichtactivität gesetzten Assistenzärzte zum Besuch der Vorträge, und bei den zur Anstellung an den Küsten Afrika's bestimmten sieht man von jeder Prüfung vor der Zulassung zu dieser militairärztlichen Schule ab. — Also auch hier Concession im Wissen, obgleich die Stellung der Militairärzte in diesem Lande keine ungünstige ist. — Für die Ursache des Verschmähens des Dienstes in der Armee und Flotte wird das Zurückziehen der im Krimmkriege verliehenen Competenzen durch den Kriegsminister Sydney-Herbert im Jahre 1858, in Folge von Remonstration der Haute-Aristocratie im Offizierstande gehalten.[2])

[1]) Pr. militairärztl. Zeitung; Jahrg. 1860, S. 223; Jahrg. 1862, S. 178.

[2]) Professor Dr. Gurlt, Beitrag zur Kenntniss des englischen Mil.-

Erfolgreicher als in den genannten grösseren Staaten sind die Bestrebungen in Betreff der Erlangung der erforderlichen Militairärzte in Holland und Belgien.

In *Holland* errichtete man, nachdem die Erfahrung gemacht worden war, dass bei der günstigen Stellung der Militairärzte die aus allen Ländern zum Eintritt in den Militairdienst hinströmenden Aerzte viel zu wünschen übrig liessen, die Kweck-Shool voor militaire van Geneeskundige in Utrecht, um sich die Officeere van Gezondheit für das Mutterland, die Marine und Colonien durch Unterrichtung in den Fach- und Berufswissenschaften während vier Jahren selbst zu erziehen, und ihnen ausserdem durch Unterricht im Exerciren, Fechten, Reiten, Schiessen, Voltigiren, Turnen und Schwimmen eine militairische Façon zu geben. Die Zöglinge erhalten ausserdem jährlich 400, die zum Dienste in Westindien sich verpflichtenden 500 Gulden. — Der Zweck ist ziemlich erreicht; denn nur für die Marine werden zuweilen noch inländische Aerzte angenommen, die auf eigene Kosten studirt haben; für ausländische ist der Zutritt seit Jahren unmöglich.

In *Belgien* erzieht man sich den Bedarf dadurch, dass man 63 Studirende der Medicin während ihres Studiums an den Universitäten zu Brüssel, Lüttich, Loewen und Gent zur gleichzeitigen Ausbildung im Krankendienste in die Garnison-Spitäler dieser Städte zulässt, und 26 von ihnen mit 300 bis 650 Frcs. der Anciennetät nach besoldet. Durch den Chefprincipal oder Garnisonarzt des Spitals werden sie in sittlicher Hinsicht und beim Studium überwacht, und bei den klinisch gehaltenen Visiten praktisch ausgebildet. Nach fünfjährigem Studium und nach ihrer Promotion werden sie als Médecins-Adjoints in den Lazarethen angestellt und nach zweijähriger Dienstzeit in denselben bei den Truppen als Bataillonsärzte II. Cl., und allmählich weiter befördert.[1])

Zu dem Vorhaben, der Armee neben durchgebildeten und

Med.-Wesens, Berlin, 1861, S. 11. — Pr. militairärztliche Zeitung, Jahrg. 1862, S. 47. — Berliner klinische Wochenschrift; Jahrg. 1864, S. 12.

[1]) Dr. W. Roth, militairärztliche Studien; Berlin, 1864, S. 71.

tüchtigen Aerzten weniger gebildete zur Deckung des Bedarfs zuführen zu wollen, kann in Preussen nach der Reorganisation des Landes-Medicinal-Wesens nicht mehr zurückgekehrt werden; denn das Militair-Medicinal-Wesen muss sich an dasselbe stets anlehnen und kann seit der Aufhebung der Chirurgenschulen im Jahre 1849 nur promovirte und examinirte Medico-Chirurgen, deren Bildung der Staat jetzt nur zulässt, der Armee einverleiben. Wenn gleich in der Charge als „Unterarzt" sich noch Individuen befinden, die ihre Prüfungen noch nicht oder nur zum Theil, d. h. die Promotion zurückgelegt haben; so absolvirten dieselben doch einen vollständigen vierjährigen Lehr-Cursus, wodurch sie zu den Prüfungen befähigt sind, die mehr aus Mangel an Geldmitteln als an den erforderlichen Kenntnissen vorläufig aufgeschoben werden mussten. — Die durch die Organisation des Landes-Medicinal-Wesens entstandene Verminderung des Personals rechtfertigt den Vorschlag, mit demselben zu ökonomisiren, die Hülfsärzte *im Frieden* allmählich vom Etat der Truppen zu streichen, alle Categorien zur Sicherung des Krankendienstes in die Lazarethe zu überweisen, in denselben ihre Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im ganzen Umfange in Anspruch zu nehmen und zum Heildienste der Armee zu verwerthen.

Um diesen Zweck ganz zu erreichen, müssen die beiden militairärztlichen Bildungsanstalten sich angelegen sein lassen, den jährlich auszubildenden 36 bis 40 Aerzten, auf die der Staat neben den dienstpflichtigen Civilärzten, als Ersatz sicher rechnen kann, die grösstmöglichste Ausbildung in theoretischer und praktischer Richtung, sowie als Militair-Medicinal-Beamte geben zu lassen, und sie möglichst lange durch die ihnen schon während des Studiums zu gewährenden Competenzen und entsprechende Verpflichtungen für die Armee zu gewinnen. Diese Rücksichten sind aber weder in der einen noch in der anderen Hinsicht genommen worden.

Die beiden Anstalten, die medicinisch-chirurgische Militair-Academie und das Friedrich-Wilhelms-Institut, verfolgen beide nur den gemeinschaftlichen Zweck, ihre Zöglinge durch einen vier-

jährigen Lehr-Cursus auf Kosten des Staates allseitig theoretisch auszubilden; in Betreff der praktischen Ausbildung und der den Studirenden anderweitig zu gewährenden Competenzen gehen diese Anstalten aber weit aus einander. Die 18 Zöglinge, welche das Institut jährlich in die Armee schickt, erfreuen sich nach vollendetem Studium noch einer einjährigen praktischen Ausbildung im Charité-Krankenhause, während für die der Academie in dieser Hinsicht nichts geschieht, obgleich der §. 7 der Statuten der Academie für einen Theil ihrer Studirenden diese Begünstigung ebenfalls in Anspruch nimmt. Nur bei Vacanz durch einen Todesfall oder durch die unfreiwillige Entfernung eines Charité-Unterarztes wird einem Academiker zuweilen der Eintritt gestattet.

In Betreff der Competenzen haben die Studirenden des Instituts ein Gehalt von 8 Thalern monatlich neben freier Wohnung, Heizung und Licht, die der Academie müssen ausser den freien Vorlesungen für alle Lebensbedürfnisse selbst sorgen, und erst seit einigen Jahren, seitdem durch das Aufhören des Attachirens von Compagnie-Chirurgen resp. Unterärzten im Gebäude Raum geworden ist, wird dem grösseren Theile derselben die freie Wohnung in demselben zu Theil. — Die Academiker haben zwar die Verpflichtung, nur vier Jahre der Armee für das freie Studium zu dienen, während die Eleven des Instituts für acht Jahre sich verpflichten müssen, allein diese haben den Vortheil, dass ihnen der einjährige Aufenthalt im Charité-Krankenhause für die abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet wird, während die Academiker zur Ableistung ihrer Dienstpflicht noch ein Jahr ohne Gehalt oder drei Jahre mit Gehalt als Unterärzte im Unteroffizierrange dienen müssen, wodurch entweder noch weitere Opfer an Geld gebracht werden, oder die gesammte Dienstzeit sich über fünf Jahre hinaus auf sieben ausdehnt. — Vielleicht erstreckt sich die vom Chef des Militair-Medicinal-Wesens unter dem 24. Februar 1864 gemachte Aeusserung,[1]) dass nach den Allerhöchsten Bestimmungen die Anstellung dreijähriger Unterärzte

[1]) Dr. Prager, Ergänzungsheft zu: das Pr. Mil.-Med.-Wesen in seiner gegenwärtigen Gestalt; Berlin, 1865; S. 40.

fernerhin nicht mehr erfolgen solle, auch auf die sogenannten Academiker, und werden sie nun, wie die Civilärzte, welche bei Mangel an Subsistenzmitteln oder ihrem Wunsche gemäss, zur Ableistung ihrer einjährigen Dienstpflicht, für ein Jahr etatsmässigen Unterarzt-Stellen bei Truppentheilen, wo das Bedürfniss vorhanden ist, überwiesen werden, derselben Begünstigung sich zu erfreuen haben. Hierdurch würde ihnen, wie diesen, der Vortheil zufliessen, sich nicht noch während eines Jahres erhalten zu müssen und ihre Dienstpflicht überhaupt nur auf fünf Jahre ausgedehnt zu sehen. Die Nothwendigkeit, nach absolvirtem Quadriennium wenigstens ein Jahr als Unterärzte dienen zu müssen, bevor sie zu Assistenzärzten ernannt werden, besteht auch für die Eleven des Instituts nach dem Austritte aus dem Charité-Krankenhause, weil, wenn auch die Promotion vor dem Eintritte in die Armee absolvirt werden kann, zur Zurücklegung der Staatsprüfungen die Zeit sich nicht früher findet, wenn es auch an den Geldmitteln hierzu nicht fehlt, was auch oft der Fall ist und ein Hinderniss abgiebt.

Diese Hintenansetzung der Academiker erstreckt sich aber auch auf die Beförderung. Da sie als die minores gentes betrachtet werden; so fand die Zurückberufung eines Academikers als Oberarzt und Repetent in das Institut als eine Seltenheit statt, und finden sich daher unter den Oberstabsärzten in der Rangliste nur einige wenige aus der Academie hervorgegangene, und das für sie zu erreichende Ziel war nur die Beförderung zum Stabsarzte. Eine unterm 28. Mai 1864 erlassene Verfügung des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens, welche auch qualificirten Assistenzärzten aus den Civilärzten, welche nach Ableistung ihrer Dienstpflicht fortdienten, die Berufung als Oberärzte in das Institut verheisst, wird wohl auch den Academikern nunmehr die Aussicht hierzu vergrössern.

Diese Verhältnisse waren bisher nicht anlockend; der junge Mann, der frühzeitig genug hiervon Kunde bekam, nahm das Anerbieten zum Eintritt in die Academie nicht an und zog bei dem Unvermögen der Eltern vor, mittelst Stipendien und Stun-

dung der Vorlesungen an einer Universität zu studiren, wozu sich besonders in Greifswalde die Gelegenheit findet. Es kommt die Behörde bei der grossen Zahl, welche sich jetzt jährlich meldet, zwar nicht in Verlegenheit, den halbjährigen Abgang in den Anstalten zu ersetzen; sie wird aber in der Wahl der Tüchtigsten unter den Tüchtigen beschränkt. — Ein grösserer Nachtheil erwächst aber für die Armee, indem der grössere Theil dieser Academiker, wenn sie später Blicke in die Verhältnisse gethan haben, aus der Armee treten, nachdem sie ihre Verpflichtung abgeleistet haben, obgleich sie das Studium in der Absicht begannen, den Dienst in der Armee zum Berufe für die Dauer ihres Lebens zu machen, wozu sie sich um so mehr entschliessen würden, wenn sie ebenfalls in den vollen Genuss der Vortheile kämen, welche den Eleven gewährt werden.

Die Ursachen dieser für die Armee nachtheiligen Missstände sind in der Aufrechterhaltung der ursprünglichen Organisation der beiden militairärztlichen Bildungsanstalten bis auf die Gegenwart zu suchen. — Die Errichtung der Academie mit einem besonderen Lehrkörper im Jahre 1811, nach der Auflösung des Collegium medico-chirurgicum, das bisher als solcher zur Bildung von Wundärzten für die Armee diente, war bei der im Jahre 1809 stattfindenden Gründung der Universität zu Berlin eine zweckmässige und nothwendige Massregel. Es mussten der Unterricht und die Prüfung für die in der Pepinière zu bildenden Wundärzte und für die Compagnie-Chirurgen in Berlin gesichert werden, da man nicht wusste, ob die Lehrkräfte der Universität auch für dieses Personal würden verwendet, dasselbe zu deren Vorträgen zugelassen werden können. Auch musste bezweifelt werden, dass bei der damals noch geringen Vorbildung der Zöglinge der academische Unterricht den erwünschten Erfolg haben und die Bildung von Medico-Chirurgen, die die Armee nur brauchen konnte, von der Universität beabsichtigt werden würde. — Nachdem jedoch im Verlaufe der Zeit das allgemeine Medicinal-Wesen des Staates die jetzt bestehende Entwickelung genommen hat, nur eine Klasse von Aerzten gebildet wird, die Vorbedingungen zum Studium und

zu den Prüfungen für alle Aerzte, mögen sie dem Civile oder der Armee ihre Dienste leisten, dieselben, die Lehrer der Universität auch die der Academie sind und sein können, und diese wie das Institut mit der Universität geistig verwachsene Anstalten darstellen; so drängen sich jetzt jedem Unbefangenen die Fragen auf: 1) ob für die militairärztlichen Bildungsanstalten das Fortbestehen eines besonderen Lehrkörpers aus dem Lehrer-Personal mit einem Decan an der Spitze fernerhin nöthig ist, ob nicht ohne diese Körperschaft, welcher weiter keine Rechte mehr zustehen [1]), die Studirenden der beiden Anstalten bei der Universität immatrikulirt und zu den Vorlesungen zugelassen werden könnten, und 2) ob es nicht im Interesse der Armee wäre, beide Anstalten in eine zu verschmelzen, dieselbe eine Filialanstalt der Universität sein zu lassen und den Studirenden derselben, bei Gewährung einer gleichen Unterstützung, dieselbe theoretische und praktische Ausbildung gegen gleiche Verpflichtung zum Dienste angedeihen zu lassen.

Die äussere Organisation beider Anstalten ist, wie sie aus der Vorzeit unter ganz anderen Verhältnissen dasteht, jetzt eine veraltete zu nennen, die der Gegenwart nicht mehr entspricht und im Interesse der Armee dringend einer Reform bedarf, wenn das geringe Personal, welches sie jährlich ausbilden können, dem Dienste der Armee länger erhalten werden soll, als jetzt möglich ist, den Kern der Militairärzte darstellen und in erfolgreicher Weise für den Krankendienst verwerthet werden sollen. — Es würden zur Erreichung dieser Zwecke in die zu organisirende Anstalt, mag sie den einen oder anderen Namen der beiden bisherigen führen, halbjährlich statt neun fernerhin achtzehn Studirende aufzunehmen, in dem Gebäude unterzubringen und ihnen alle Competenzen zu gewähren sein, welche die Eleven des Instituts jetzt geniessen, und dafür Allen die längere Dienstpflicht von acht Jahren für die genossene Ausbildung obliegen. Das Wohnen in dem

[1]) Die Statuten der Academie (S. v. Richthofen, die Medicinal-Einrichtungen der kön. preuss. Armee, Theil I. S. 149 bis 158) haben fast alle Gültigkeit verloren.

jetzigen Gebäude des Instituts dürfte möglich werden, wenn dasselbe zu diesem Zwecke allein bestimmt und nöthigenfalls das Hintergebäude der einen Seite vergrössert würde. Das zerstreute Wohnen aller Academiker in der Stadt hatte den grossen Nachtheil, dass sie nicht genug überwacht und controlirt werden und an den Repetitionen, wie die Eleven, Theil nehmen konnten, somit die gegenseitige Anregung fehlte und sie hinter diesen in Betreff des Erfolges des Studiums zurückblieben, wofür früher der Beweis in dem Ausfalle der Prüfungen gefunden werden konnte.

Wie die theoretische Ausbildung müsste auch die praktische eine gleiche für Alle sein. Statt dass neun im Studium absolvirte Studirende halbjährig in die Charité treten, würden achtzehn zugelassen werden und Jeder somit nur ein halbes Jahr in dieser Anstalt zubringen. Dieser Zeitraum, welcher auch für die Studirenden der Josephs-Academie gilt, dürfte um so mehr genügen, als die Eleven jetzt nicht mehr als Unterärzte zu allen Stationen der Charité zugelassen werden, ihre Verwendung bei der äusseren und inneren Station die Hauptsache bleibt, das Studium am Krankenbette auf anderen Stationen ihnen nebenbei doch offen stände, und ihr Aufenthalt in dieser Anstalt mehr das Kennenlernen des Krankendienstes als das Einsammeln von Erfahrungen bezweckt, das ihnen der Dienst in den Militair-Hospitälern erst darbietet, in welche sie, wie vorgeschlagen wurde, dann zunächst zu weisen wären. — Sollte der halbjährige Aufenthalt in der Charité, nicht wie jetzt der einjährige, für die allgemeine Dienstpflicht angerechnet werden; so könnte der Staat sich dadurch schadlos halten, dass von allen in die Armee tretenden jungen Aerzten eine nur ein Jahr längere Dienstzeit in Anspruch genommen, dieselbe also auf 9 Jahre ausgedehnt würde. Diese Verlängerung würde dann nur die in den Civilstand Uebertretenden treffen.

Diese neuorganisirte militairärztliche Bildungsanstalt würde dann als ein Filiale der Universität unter ein Directorium zu stellen sein, welches aus dem Chef des Militair-Medicinal-Wesens, dem Decan der medicinischen Facultät, zwei Professoren derselben,

dem Generalarzte des Medicinal-Stabes, dem Sub-Director der Anstalt und zwei höheren Militairärzten der Garnison bestehend, unter dem Curatorium des Kriegsministers stände. Die Ansprüche auf das anatomische Theater, das anatomische Museum, den botanischen Garten, die Instrumenten-Sammlung u. s. w., sowie das Anrecht, die Unterarzt-Stellen der Charité besetzen zu können, müssten der Anstalt, wie bisher, bleiben.

Die Lehrer der Universität müssten auch die der Filialanstalt sein, nicht mehr, wie bisher, eine Körperschaft der Academie bilden, und somit auch nicht die kleinen Besoldungen beziehen, die im Betrage von 200 bis 250 Thalern von der Academie an vierzehn Lehrer bezahlt werden und incl. der 100 Thlr. für den Prosector 3000 Thlr. betragen, wofür in dem halbjährig erscheinenden Lections-Verzeichnisse öffentliche Vorlesungen angezeigt stehen, die die Lehrer als solche der Universität zu lesen schon verpflichtet sind. Da den zum Unterricht heranzuziehenden Professoren eine bestimmte Anzahl Zuhörer gesichert würde; so könnte ihnen auch zugemuthet und wohl selbst die Pflicht auferlegt werden, diese bestimmte Zahl von Zuhörern gegen ein Pauschquantum oder gegen geringeres Honorar als von den übrigen Studirenden gefordert und von welchem manches gestundet werden muss, zu den Vorlesungen zuzulassen. Es dürfte, wenn die erwähnten 3000 Thlr. mit der jetzt als Privat-Honorargelder im Etat[1]) aufgeführten Summe von 6940 Thlr. zusammen geworfen würden, weder für die betreffenden Lehrer ein Nachtheil, noch für das Kriegsministerium eine Mehrausgabe für die Vorlesungen erwachsen.

In Betreff der anderweitigen Mehrausgaben würde das Aufsichts- und Verwaltungspersonal eine Vergrösserung nicht erforderlich machen. Die Kosten für die Gehälter der Zöglinge, die für die bisherige Zahl von 81 die Summe von 7272 Thlr. betrugen, würden sich aber um eben so viel steigern, ausserdem die Kosten für Feuerung und Erleuchtung, Unterhaltung der Utensilien, Reinigung der Wäsche, Vermehrung des Wärterpersonals und zur

---

[1]) Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1864; Band IV. S. 228.

baulichen Unterhaltung sich etwas vergrössern, alle laufenden Ausgaben aber mit 1000 Thlr. sich decken lassen, und die bisherigen Kosten der Anstalten mit 32,805 Thlrn. [1]) um 17,272 Thlr. vermehrt werden müssen.

Bei dem jetzigen Umfange der Armee ist es nicht zu umgehen, dass auch für die militairärztlichen Bildungsanstalten Etwas geschieht, und zu wünschen, dass die Sorge des Staates sich auch auf dieselben, wie auf die Institute zur Bildung von Offizieren und Unteroffizieren, beziehen möchte. Die Summe, welche dafür in Anspruch genommen wird, ist keine übermässig grosse zu nennen, und würde ein zum Vortheil der Armee gut angelegtes Capital darstellen. Würde sie verwandt, um die Gehälter der Militairärzte aufzubessern; so würde der Zweck der Vermehrung derselben wohl dennoch nicht erreicht werden. Preussen kann nach allen Erfahrungen, welche bisher im In- und Auslande gemacht wurden, auf die Selbstbildung der Aerzte für seine Armee nicht verzichten, und wenn für die Mehrausgabe auch keine Kriegsbereitschaft in ärztlicher Hinsicht erzielt und der Armee auch nur die bisherige Zahl von Aerzten jährlich zugeführt wird; so ist doch der grosse Vortheil erreicht, dass sie alle gleichmässig ausgebildet und durch ihre längere Dienst-Verpflichtung der Armee für längere Zeit erhalten werden, der Mangel nicht ein so fortschreitender sein wird, als bisher der Fall war.

Auch eine *Organisation des Studienwesens* drängt sich auf. — Zunächst ist der Richtung, welche dasselbe gewonnen hat, zu erwähnen. Es ist eine anerkannte Wahrheit, dass die Wissenschaften nur in der Freiheit gedeihen und dass das Studium an der Universität die grössere Wissenschaftlichkeit der Militairärzte befördert hat. Die Universitäten haben aber nur den allgemeinen Zweck, die Wissenschaften zu lehren und zu befördern, unbekümmert um die Verwendung derselben zu einem bestimmten

---

[1]) Im Jahre 1848 kosteten das Institut und die Academie zusammen schon 36,515 Thlr. in Folge der damals beabsichtigten Ausbildung von Lazareth-Gehülfen zu Compagnie-Chirurgen. (Bericht der u. s. w. Kommission für Reform; Berlin, 1848, S. 90.)

Zwecke von Seite der Studirenden. Die militairärztlichen Bildungsanstalten haben aber die Aufgabe der Erziehung von durchgebildet praktischen Aerzten für die Armee oder von Militairärzten, nur zu diesem Zweck muss das Studium von der Direction verwerthet werden. Dass das vierjährige Studium, wie es in den Anstalten jetzt organisirt ist, zur Erreichung dieses Zweckes führt, muss bezweifelt werden.

Zunächst ist hier die Ueberhäufung der Studirenden mit Vorlesungen und Repetitionen besonders in den ersten vier Semestern zu erwähnen. Von des Morgens 7 bis Abends 7 Uhr und selbst noch länger sind sie fast ohne Unterbrechung gezwungen, aus einer Vorlesung oder Repetition in die andere zu gehen, so dass oft die Zeit zum Mittagessen kaum übrig bleibt. Wo soll daher die Zeit zum Selbststudium, das durch das Zusammenwohnen mehrerer Studirenden noch beschränkt wird, zum Aneignen des Gehörten herkommen? — Der freie Zwischenraum von 1 bis 2 Stunden, der nach mehreren Vorlesungen an manchen Tagen gestattet ist, wird zum Theil durch Zurücklegung des weiten Weges absorbirt, zum Theil zur Erholung in Anspruch genommen. Es ist daher auch nicht die erforderliche Zeit vorhanden, zu den Repetitionen sich gehörig vorbereiten zu können. Die Kenntnisse, welche erworben werden, müssen daher höchst oberflächlich werden, und nur das Genie kann es über die Mittelmässigkeit hinausbringen, der aber nicht mit vorzüglichen Geistesgaben ausgestattete und zu grösserer Leistung sich anspornende untergräbt seine Gesundheit und legt schon während des Studiums den Keim zu einem frühen Tode. — Die Studienpläne bedürfen daher vor Allem einer Revision, und es dürfte zunächst das Hören von Vorlesungen über dieselben Fächer bei verschiedenen Lehrern und über specielle Abschnitte der Hauptwissenschaften, sowie von Vorträgen über Hülfswissenschaften bei mehreren Lehrern eingeschränkt werden. Was kann den Studirenden von Vorträgen über pathologische Anatomie, Histologie, Mikroskopie und deren Anwendung, über vergleichende Anatomie und abgezweigte Theile der Hülfswissenschaften für ein Nutzen erwachsen, wenn durch das Besuchen

solcher Lehrgegenstände der Tag zersplittert und absorbirt wird, es somit an Zeit zum häuslichen Studium der Haupt- oder sogenannten Brod-Wissenschaften gebricht. Um dem Studirenden mit Nutzen und Erfolg eine solche Vorbildung geben und ihn in den Stand setzen zu können, auch auf das Studium der Hauptwissenschaften die erforderliche Zeit zu verwenden, müsste der Lehrcursus nicht vier, sondern fünf und sechs Jahre umschliessen, wie man bereits für den Mediciner vorgeschlagen hat. — Ferner müssten die Repetitionsstunden sehr vermindert werden, die über die Hauptwissenschaften abgehalten beinahe eben so viel Zeit als das Hören derselben in Anspruch nehmen, und bei dem öfteren Wechsel der Repetitoren den vermeintlichen Werth nicht haben. Es dürfte wohl genügen, wenn für jede derselben monatlich *eine* Prüfung bestimmt würde und dieselbe eine cursorische, nicht in alle Gegenstände speciell eingehende wäre, wodurch man doch Gelegenheit fände, sich von den Leistungen der Einzelnen in Folge des Selbststudiums überzeugen zu können, das jetzt, nachdem nur universitätsreife Männer aufgenommen werden, ein erfolgreicheres sein kann, als ehemals, wenn nur die Zeit dazu gegeben wird. Die Anatomie und alle Wissenschaften, welche zur Beförderung des Studiums der Anschauung, Demonstration und Einübung bedürfen, würden eine Ausnahme machen. — Die Direction muss sich bei der Leitung der theoretischen Ausbildung die praktische Richtung mehr zur Aufgabe machen, welche ein Vergleich der Studienpläne der Josephs-Academie [1]) mit denen der militairärztlichen Anstalten zu Berlin nachweist. Ferner ist hier zu erwähnen, dass die militairärztlichen Anstalten für die Ausbildung in militairärztlicher Richtung eine grössere Sorge tragen möchten, als bisher geschah. Ich meine die Hinleitung der auszubildenden Aerzte auf ihren Beruf und die Anwendung der ärztlichen Kenntnisse auf die Militair-Heilpflege und in Beziehung auf das Leben des Soldaten in allen Situationen. Es kann jetzt nicht mehr von der Errichtung eines

---

[1]) Fr. Steiner, die Feldärzte, Spital-Anstalten u. s. w.; Wien, 1860, S. 85. Hierzu die übersichtliche Zusammenstellung der academischen Studienordnung.

militairärztlichen Seminars, wie ich[1]) im Jahre 1844 vorschlug, oder von der einer ärztlichen Kriegsschule, die die Berathungs-Kommission[2]) errichtet wissen wollte, oder von einer ärztlichen Academie[3]) u. s. w. die Rede sein, so wünschenswerth eine solche Anstalt auch für Preussen bleiben wird; denn zur Verlängerung des Lehrcursus für die vierzig Aerzte, welche jetzt jährlich in Berlin erzogen werden, behufs der Ausbildung in allen Berufswissenschaften, würde viel Geld erforderlich sein, und noch viel mehr zu einer viel besseren Stellung der Aerzte, wenn man die jetzigen Anstalten entbehrlich machen und hoffen wollte, dass auf eigene Kosten gebildete Aerzte in hinreichender Zahl sich behufs des Eintrittes in die Armee vorher in einem solchen Seminar zu Militairärzten ausbilden lassen würden. Jemehr aber ein in die Armee tretender Arzt mit seinem Berufe schon bekannt ist, desto mehr kann er zum Dienste verwerthet werden und desto weniger Aerzte braucht man im Frieden.

Was bis jetzt im Institute zur Ausbildung in den Berufswissenschaften geschah, ist so gering, dass es nur wenig in die Waageschale legt. Früher figurirte der Professer Horn als Lehrer der Kriegsheilkunde in den Lections-Verzeichnissen der Academie, er las aber als solcher in dem einen Semester über syphilitische Krankheiten, im anderen über Geistesstörungen öffentlich für die Studirenden des Instituts, der Academie und der Universität zusammen, und somit geschah nichts. — Seit einigen Jahren werden von dem Subdirector des Institutes Vorträge über Untersuchung der Dienstpflichtigen und über simulirte, sowie dissimulirte Krankheiten den Studirenden des vierten Jahres gehalten und ist angeordnet worden, dass sie zur Aushebungs-Kommission gehen und

---

[1]) Die Reform des ärztlichen Personals der k. pr. Armee; Berlin, 1844; S. 97 bis 109. — Begutachtung des Berichtes u. s. w.; Nordhausen, 1849, S. 55 bis 60.

[2]) Bericht der vom Kriegsministerium zur Einleitung einer Reform des Militair-Medicinal-Wesens niedergesetzten Kommission, S. 47 bis 61.

[3]) Prof. Dr. Wutzer, in der rheinischen Monatsschrift; 1848, Decbr.-Heft, S. 741.

sich die Handhabung dieses Geschäftes ansehen sollen, wozu sie aber nicht die erforderliche Zeit haben. Ferner werden sie seit Kurzem in das Feldlazareth-Depot geführt, um die für den Fall eines Krieges zur Ausrüstung der Feldlazarethe erforderlichen Gegenstände kennen zu lernen. Beides ist recht nützlich, was aber jene Vorträge betrifft, so werden sie den praktischen Blick zur Beurtheilung der Dienstfähigkeit nicht befördern, der nur durch Uebung erworben werden kann. Das Kennenlernen der Feldlazareth-Utensilien ist wichtig und ein grosses Bedürfniss; denn neun Zehntheile der im Dienste befindlichen Militairärzte kannten früher nichts von allen diesen Gegenständen, und nur derjenige hatte Gelegenheit, sie kennen zu lernen, der in einer Garnison stand, in welcher ein Depot befindlich war. Wie unwissend die bei der Mobilmachung im Jahre 1849 für Baden und in den Jahren 1850 und 1859 zu den Feldlazarethen kommandirten Aerzte in dieser Hinsicht waren, habe ich zu erfahren Gelegenheit gehabt, und ich gestehe, dass ich erst nach meiner Ernennung zum Corpsarzte, nach einer dreissigjährigen, in den tiefen Frieden fallenden Dienstzeit die Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots kennen lernte. Dasselbe gilt von dem Feldlazareth-Reglement, das zwar das Bureau eines jeden Regiments erhielt, von dessen Vorhandensein daselbst aber ein Militairarzt kaum etwas wusste, da er von der Herausgabe eines solchen und den nachträglichen Instructionen resp. Abänderungen nicht unterrichtet und auf die Kenntnissnahme von demselben nicht hingewiesen wurde. Es ist daher für höchst zweckmässig zu erachten, dass nach dem Erlass des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens vom 1. September 1863 von dem neuesten Reglement jeder Obermilitairarzt und ausserdem auch jedes Garnison-Lazareth ein Exemplar erhalten haben.

Was in den Staaten Deutschlands bisher für die Ausbildung der Aerzte zu Militairärzten überhaupt geschah, ist den in dieser Hinsicht bekannten Bestrebungen in Frankreich, England und Holland gegenüber nicht zur Seite zu stellen. Sie muss daher erst durch den Dienst allmählich erlangt werden, wozu Zeit gehört, besonders, wenn man nicht durch das Studium auf die speciellen

Berufspflichten hingeleitet wurde. Am meisten geschieht in dieser Hinsicht in Deutschland bei der Josephs-Academie, welche neben der praktischen Rücksicht auf die Lehrzweige und Fertigkeiten noch die militairische Gesundheitspolizei, das Militair-Sanitäts-Reglement, das allgemeine Militair-Dienstreglement und das Militair-Strafgesetz, soweit die beiden letzteren Gegenstände die Feldärzte betreffen, zu Lehrgegenständen machen lässt.[1])

Sieht man unter den obwaltenden Verhältnissen, die in Preussen eine Verlängerung des Lehrcursus um wenigstens ein Jahr zur Ausbildung in militairärztlicher Hinsicht sobald nicht erwarten lassen, von allen denen Wissenschaften ab, die von mir[2]) im Jahre 1844 und von der Berathungscommission im Jahre 1848 in Anspruch genommen wurden; so bleibt doch eine derselben den militairärztlichen Bildungsanstalten unerlässlich, nämlich die *Militair-Hygiene* und die *Militair-Sanitätspolizei,* die die Armee am meisten berühren, weil sie zum Zwecke haben, das Wohl des Soldaten in allen Richtungen und Lagen des Lebens desselben wahrzunehmen und ihn vor dem Erkranken zu schützen, welche Aufgabe von ebenso grosser Wichtigkeit ist, als die, ihn, wenn er erkrankt ist, zu behandeln. Diese Lehrzweige müssen um so mehr in den letzten Studienplan aufgenommen werden, als die Aussicht vorhanden ist, dass in Preussen den Militairärzten in dieser Richtung ihres Wirkens immer grössere Zugeständnisse gemacht werden dürften.

Endlich müsste mit den Anstalten ein besonderer Operationscursus verbunden werden, wie er in Oesterreich begonnen und in Bayern in Folge der Cabinetsordre vom 29. April 1860[3]) eingerichtet ist. Es könnte zu diesem und weiterem Zwecke mit der Anstalt eine École de perfectionnement verbunden werden,

---

[1]) Franz Steiner, die Feldärzte der K. K. österr. Armee; Wien, 1860, S. 85.

[2]) Die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armee; Berlin, 1844, S. 103—107.

[3]) Pr. militairärztliche Zeitung; 1860, S. 160; 1861, S. 16; 1862, S. 97, 140, 200, 207.

welche das Institut jetzt schon den Ober- und Stabsärzten desselben ist und früher den attachirten Chirurgen zu ihren Zwecken war. Damit diese Nachhülfe eine allgemeine werden könnte, müssten alle Aerzte, welchen eine Beförderung in Aussicht gestellt wird, und welche nicht vorher als Repetenten in die Anstalt kommen, während eines Semesters oder Trimesters nach Berlin kommandirt werden, um die Fortschritte in Kunst und Wissenschaft kennen zu lernen und sich tüchtig im Operiren zu üben. — Die praktische Ausbildung als Medicus kann nur im Verlaufe der Zeit in den Militärspitälern unter der Leitung von älteren Aerzten möglich werden. In wiefern die Militairlazarethe zu Berlin zu diesem Zwecke für die Studirenden mitzuverwenden sein dürften, würde zu erwägen sein.

Durch die Ausführung aller dieser Vorschläge in der bezeichneten oder ähnlichen Weise würde die Ausbildung der zu erziehenden Aerzte eine gleichmässigere und mehr praktische, ihrem Berufe mehr entsprechende werden können, ohne die Etats erheblich erhöhen zu müssen und der Armee eine längere Verwendung der ausgebildeten zum Dienste sichern.

* * *

Das Institut der Chirurgengehülfen, seit 1852 *Lazarethgehülfen* genannt, ist in seinen Folgen für den Krankendienst und den ärztlichen Stand die segensreichste Schöpfung, welche die Armee nicht der Militair-Medicinal-, sondern der Militairbehörde seit 1832 verdankt, indem der Generallieutenant von Grolmann bei dem Mangel an Hülfsärzten während der Besetzung der russisch-polnischen Grenze im Jahre 1831 die erste Idee zur Ausbildung dieses Hülfspersonals für den Krankendienst gab, das bei der russischen Armee längst eingeführt war. Wäre der Vorschlag zur Bildung solcher Gehülfen vom Militair-Medicinalstabe ausgegangen; so fragt sich, ob er je realisirt worden wäre und welche anderweitige zweckwidrige Versuche gemacht worden wären, um den damals schon bemerkbaren Mangel an Hülfsärzten weniger fühlbar zu machen. Die von dieser Behörde ausgegangene Absicht, aus

diesen Gehülfen Compagnie-Chirurgen zu bilden, war ein Missgriff, welchen die Organisation des allgemeinen Medicinal-Wesens beseitigte.

Die Stellung dieser Lazarethgehülfen zu den resp. Truppentheilen und den Militairärzten in dienstlicher Hinsicht, die Begrenzung und Fesstellung ihres Berufes und des ihnen zu ertheilenden Unterrichts wurden vom Verfasser [1]) in den Jahren 1844 und 1847 bereits vorgezeichnet, und in dieser Richtung erlangte das Institut allmählich seine Ausbildung. Die Anfechtungen, welche der Verfasser erfuhr,[2]) fanden keinen Widerhall, die Opposition mancher Ober-Militairärzte der preussischen Armee verstummte allmählich, die Ausschreitungen, welche in Betreff ihrer Verwendung zum Krankendienste gemacht wurden, sind beschränkt worden, und diese Gehülfen stellen jetzt die Sanitätssoldaten der Armee dar, von denen anderer Staaten sie sich bisher nur darin unterschieden, dass sie die Verwundeten nicht aus dem Gefecht zu tragen brauchten, wozu in Preussen die Krankenträger-Compagnien bestimmt sind, und sie dagegen in der Krankenpflege unterrichtet werden. Dieses Bedürfniss wurde die Veranlassung, dass in Frankreich ein ähnliches Personal unter dem Namen: „Infirmiers de visite“ [3]) in Oesterreich [4]) seit 1861 die „Spitalgehülfen“ gebildet wurden, da die Sanitätssoldaten in dieser Hinsicht nicht genügten. — Die Einverleibung dieser Gehülfen in die Compagnien, Escadronen und Batterien von Anfang an, hat sich sowohl im Frieden, als bei den Actionen in Baden, Polen und Schleswig, auf Märschen, in Lagern und bei den Uebungen als praktisch bewährt, und es dürfte diese Einrichtung auch in

---

[1]) Die Reform des ärztlichen Personals u. s. w. S. 84 bis 87. — Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w.; Düsseldorf, 1847. — Zur Reform der Medicinal-Verf. Preussens, vom Verein der Aerzte des Regierungsbezirks Düsseldorf; 1847, S. 85.

[2]) Dr. Cramer in der med. Zeitung des Vereins der Heilkunde in Preussen; 1847, Nr. 47. — Erwiderung darauf in der allg. med. Centralzeitung; 1848, Nr. 21 und 22.

[3]) Pr. militairärztliche Zeitung; 1861, S. 140.

[4]) Ebendaselbst; 1862, S. 59, 107.

anderen Staaten vielleicht die Sanitäts-Compagnien als abgesonderte Truppenkörper verdrängen, da die Mannschaften derselben im Frieden überall dahin abkommandirt werden müssen, wo man ihrer bedarf, ein Theil derselben zum Wacht- und Ordonnanzdienst kommandirt, ein grosser Theil beurlaubt wird.

Da die Armee zu Folge der über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Gehülfen gemachten Erfahrungen Interesse für das Institut gewonnen hat, wird auch von den Befehlshabern jetzt die Sorge getroffen, dass moralische, mit Schulkenntnissen versehene und intelligente Leute sich diesem Berufe widmen und dass der den Aerzten zustehenden Auswahl nicht mehr, wie früher, Hindernisse in den Weg gelegt werden. — Da der Lazarethgehülfe ein integrirender Theil einer Compagnie, Escadron und Batterie ist; so wird die militairische Ausbildung, welche der technischen vorangehen muss, am geeignetsten auch von den Truppentheilen ausgehen müssen, denen er zugehören soll, und von denselben wohl nicht als eine Last betrachtet werden, wie der Generalarzt Dr. Löffler[1]) glaubt, der die militairische Ausbildung dieser Gehülfen und der militairischen Krankenwärter dem Train-Bataillon in eine demselben beizugebende Sanitäts-Compagnie überwiesen sehen möchte. Die Ausbildung bei der Truppe, welcher der Lazarethgehülfe in der Folge angehören wird, begründet schon das Gefühl der kameradschaftlichen Zugehörigkeit und knüpft ihn vom Beginn des Eintrittes fest an die Gesellschaft, der er sich in der Folge durch seine erworbenen Kenntnisse nützlich zeigen soll. Die Summe der Rekruten, welche jährlich einem Regiment zugewiesen wird, lässt immer mit ziemlicher Gewissheit einen befriedigenden Ersatz an Gehülfen erwarten, indem sich neben Ackerleuten und Gesellen viele Rekruten mit grösserer Bildung finden, die sich zum Eintritt als Gehülfen melden, und, wenn die eine Compagnie kein geeignetes Subjekt stellen kann, so ist es in einer anderen zu finden und gesetzmässig ein Tausch zulässig. Auch kann während der militairischen Vorbildung schon die Ueberzeugung gewonnen werden, ob sich

[1]) Pr. militairärztliche Zeitung; 1861, S. 217.

der zum Eintritt Meldende zur Ausbildung als Gehülfe qualificiren dürfte. Das Personal der Gehülfen würde jedenfalls untauglicher werden, wenn es aus der geringen Zahl der einem Trainbataillon durch Aushebung und freiwillige Meldung zukommenden Mannschaften vervollständigt würde, und die Auswahl beschränkt werden, zumal von der Bestimmung, dass freier Wille, Lust und Liebe zur erwählten Beschäftigung mitgebracht werden müssen, nicht abgelassen werden kann.

Die Ober-Militairärzte bemühen sich nunmehr schon in ihrem eigenen Interesse, die Gehülfen zu den vorgeschriebenen Zwecken und bei Einhaltung der vorgezeichneten Grenzen möglichst praktisch auszubilden und in ihnen nur Gehülfen für die niederen Handverrichtungen und Krankenpflege zunächst zu sehen, seitdem durch das Eingehen der Provinzial-Chirurgen-Schulen, die durch die Instruction vom 17. März 1832 in §. 22 ausgesprochene und auch ausgeführte Absicht, jährlich 16 als unvollkommene Aerzte durch Attachirung an das Friedrich-Wilhelms-Institut auszubilden, vereitelt wurde.

Obgleich die in dieser Richtung erlassenen Verfügungen des Militair-Oeconomie-Departements vom 29. September 1834, 8. October 1843, 6. März 1844 u. s. w., nach welchen damals für zulässig gehalten wurde, die Chirurgengehülfen mit einer Zulage von zwei Thalern monatlich bei Vacanzen in Stelle der Hülfsärzte zum Dienste bei den Truppen, in den Lazarethen, Dispensiranstalten, bei den Landwehrübungen u. s. w. bestimmen zu können, durch die die Reform einführende Cabinetsordre vom 12. Februar 1852 unwirksam wurden, hielt das allgemeine Kriegs-Departement dennoch unter dem 27. April 1852 für zulässig, den Lazarethgehülfen die genannte Zulage zuzugestehen, *wenn sie eine vacante Assistenz- oder Unterarztstelle versähen.* Der Verfasser, der annehmen musste, dass diese Verfügung ohne Wissen des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens erlassen sei, hielt sich verpflichtet, unter dem 9. Juni ej. a. eine motivirte Remonstration einzureichen, in welcher die Unzulässigkeit dieser Stellvertretung gegenüber der in der Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 Allerhöchst aus-

gesprochenen Intention zur Hebung des Standes in wissenschaftlicher Hinsicht und in Betreff einer würdigeren Stellung der Aerzte in der Armee nachgewiesen und auf Remedur angetragen wurde. Hierauf erschien unter dem 7. August ej. a. vom allgemeinen Kriegs-Departement eine jene Bestimmung berichtigende und die Verleihung der Zulage erläuternde Anordnung, nach welcher die Dienstleistungen der Lazarethgehülfen sich lediglich auf die Ausführung der ärztlicher Seits anzuordnenden niederen chirurgischen Verrichtungen und auf den unwesentlichen Theil des äusseren Dienstes der ehemaligen Compagnie- und Escadron-Chirurgen und keinesweges auf eine selbstständige Verwaltung einer Assistenzarztstelle beziehen sollte. — Ferner beschränkte der Chef die unter dem 28. Mai 1853 vom allgemeinen Kriegs-Departement angerathene Mitheranziehung von Lazarethgehülfen zu den Uebungen der Landwehr *bei dem Mangel an Hülfsärzten* in einem hierauf Bezug habenden Circulare vom 16. Juni ej. a. dahin, dass gegen diese Anordnung zwar nichts zu erinnern sei, diese Gehülfen aber irgend wie in Stelle der Hülfsärzte zu verwenden, wo es sich nicht um den sogenannten Aussendienst, sondern um den wirklichen Krankendienst handle, bei der Landwehr eben so wenig statthaft sei, als bei der Linie. — Zur Bezeichnung der Wirksamkeit trug die vom Chef extrahirte kriegsministerielle Bestimmung vom 5. April 1853 bei, die der Verfasser durch seine wiederholten Vorstellungen vom 30. Juni und 18. December 1852 und 4. Februar 1853 mit herbeiführen half. Durch dieselbe wurde der „weniger wesentliche äussere Dienst“ der ehemaligen Compagnie-Chirurgen, d. h. die Begleitung der Truppen beim Exerciren, bei Marsch-, Turn- und Schiessübungen, beim Baden u. s. w. an die Lazarethgehülfen übertragen. Auch wagten es viele Truppen-Kommandeure, dieselben den Transporten von Reserve-Mannschaften und Rekruten auf Eisenbahnen beizugeben.

Durch diese Regulirung und Feststellung der Dienstpflichten der Lazarethgehülfen wurde allmählich der Ueberschreitung der Grenze ihrer Verwendung Einhalt gethan, der Wirkungskreis derselben ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend bezeichnet und

hierdurch dem ferneren Missbrauch der Aerzte durch Zumuthung von Functionen, denen die Gehülfen gewachsen waren, vorgebeugt, wozu der Verfasser durch seine Vorstellungen Manches beigetragen hat. —

Als ich im Jahre 1847 unternahm, die Bestimmung der Gehülfen zum Dienste in der Armee näher zu bezeichnen, forderte ich, dass dieselben nicht allein die niederen chirurgischen Handverrichtungen ausüben und die Krankenpfleger der Soldaten sein, sondern auch in den Stand gesetzt werden sollten, im Felde als Blessirtenträger armirt und instruirt zu werden.[1]) Ich nahm diese Verrichtung nicht nur für die Gehülfen bei den Truppen, sondern auch bei den Feldlazarethen in Anspruch, da zur Zeit noch keine Krankenträger-Compagnien in der preussischen Armee bestanden. Wie die Ausstattung geschehen sollte, ohne zu sehr zu belästigen, gab ich nach dem Vorbilde der von Percy in dem Feldzuge der Franzosen in Spanien ausgerüsteten Brancardiers durch Beschreibung und Abbildung genau an. Bis jetzt ist auf diese Function der Gehülfen noch keine besondere Rücksicht genommen worden, obgleich das Bedürfniss hierzu vorliegt, und mein Vorschlag bei der Armee Beifall und zum Theil in so fern Eingang fand, als bei vielen Regimentern zur Zeit der Mobilmachungen Krankentragen zum Gebrauch für die Gehülfen angeschafft wurden. Die Errichtung der Krankenträger-Compagnien hat diese Massregel noch keineswegs entbehrlich gemacht, da die Mannschaften einer solchen für ein Armeecorps viel zu gering sind, und sie nicht überall, wo Verwundungen vorkommen, namentlich bei detachirten Bataillonen, sein können, um Beistand zu leisten. Aus diesem Grunde haben sich viele Truppen-Kommandeure bei Errichtung der Compagnien dahin ausgesprochen, dass es zweckmässiger sein möchte, jedem Bataillone u. s. w. seine Träger im Felde zu überweisen, statt sie in einem geschlossenen Truppentheile zusammen zu fassen. — Dem Chef scheint die Zweckmässigkeit dieses Vorschlages nicht entgangen zu sein; denn zu Folge Mit-

[1]) Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w. Düsseldorf, 1847; S. 134 bis 166.

theilung desselben vom 18. December 1860, wurde von ihm für nöthig erachtet, wie auch in der neueren Auflage des Leitfadens zum Unterrichte der Gehülfen ausgesprochen wurde, denselben nicht nur über den Krankentransport im Allgemeinen Unterricht zu ertheilen, sondern sie auch mit demjenigen bekannt zu machen, was Gegenstand des Unterrichts für die Krankenträger sei, zu welchem Zweck die Vertheilung von je einem Exemplar dieser Instruction an jeden Ober-Militairarzt und den Hülfsarzt eines jeden Bataillons und Cavallerie-Regiments geschah. In Folge dieser Anordnung richtete ich unter dem 4. Februar 1861 an die Intendantur des 8. Armeecorps das Gesuch um Anschaffung resp. Lieferung einer Bahre aus den Beständen für jedes Garnison-Lazareth zum Unterrichte für die Gehülfen im Transport der Verwundeten, worauf dem von dieser an das Militair-Oeconomie-Departement gerichteten Antrage unter dem 28. Februar ej. a. Folge gegeben wurde. Da die Tragen der Feldlazarethe auf Wagen mitgenommen werden müssen, sie aber bei dem Beginn des Gefechtes wegen Abwesenheit des Wagens nicht immer bei der Hand sein möchten, wird es zur Erreichung des Zweckes wohl dereinst als nothwendig anerkannt werden, die Gehülfen selbst mit dem Material einer Bahre nach dem von mir gemachten Vorschlage zu versehen. Die Gehülfen eines Bataillons würden dann in den Stand gesetzt werden, manchen Verwundeten eines detachirt agirenden Truppentheils, der sonst hülflos in irgend einem Winkel liegen bleiben müsste und dem Zufall überlassen bleiben würde, frühzeitig Hülfe zuwenden zu können. Dieser Fall ist bei den praktischen Oesterreichern in neuester Zeit dadurch vorgesehen worden, dass bei jeder Brigade ein Sanitäts-Detachement aus instruirten Soldaten errichtet ist, welche mit und ohne Bahren die Verwundeten aus der Fechtlinie bis zum Brigade-Hülfsplatz bringen, wo sie den ersten ärztlichen Beistand finden. Auf diesem Hülfsplatz und rückwärts beginnt erst die Wirksamkeit der Sanitätstruppe, die die Verwundeten von hier auf den Verbandplatz und von diesem in das nächste Feldspital zu bringen hat.[1])

[1]) Militairärztliche Zeitung; 1862, S. 83.

Der §. 24 der Instruction zur Ausbildung der Lazarethgehülfen bestimmt auch schon die Pflicht derselben, die Verwundeten nach dem hinter dem Schlachtfelde anzulegenden Verbandplatze bringen zu helfen, aber die Mittel hierzu sind ihnen bisher noch nicht angewiesen, und eine Verwendung zu diesem Zwecke scheint, so viel bekannt wurde, in dem Schleswig-Holsteinischen Feldzuge nicht stattgefunden zu haben.

Da die Zahl der im Reserve- und Landwehrverhältnisse befindlichen Lazarethgehülfen eine sehr grosse ist, durch den Bedarf für das stehende Heer zum Ersatz der zur Zeit einer Mobilmachung aus demselben den Ersatz-Bataillonen zu überweisenden Lehrlinge nicht absorbirt wird, und auch, nachdem die Feld-Lazarethe mit der erforderlichen Zahl versehen sind, noch ein Ueberschuss von dienstpflichtigen Gehülfen vorhanden bleibt; so dürfte bei einer künftigen Mobilmachung ihre zweckmässige Verwendung eine Aufgabe für die Behörden werden, wozu zunächst ihre Vermehrung bei den Feldlazarethen Gelegenheit bieten würde.

Im Jahre 1850 wurde durch den §. 30 des Mobilmachungsplanes bestimmt, die *Revier-Aufseher* der Feldlazarethe aus den Lazarethgehülfen des zweiten Aufgebotes der Landwehr zu entnehmen, und sollten hierzu von der Landwehrbehörde Leute gewählt werden, welche in ihrer Heimath sich eines guten und sittlichen Rufes erfreuten. Es erregte aber bei den Aerzten Bedenken, dass diese Leute, in so fern sie nicht im Civile das Geschäft als Heildiener betrieben, während der Verfolgung ihres anderweitigen Berufes geeignet geblieben sein möchten, den Anforderungen, die man an einen Reviersaufseher machen muss, zur Befriedigung entsprechen zu können, worauf ich unter dem 10. November 1853 den Chef aufmerksam zu machen nicht unterliess. Für zweckmässig ist daher die durch kriegsministeriellen Erlass vom 19. November 1862 getroffene Erlaubniss zu erachten, nach welcher erforderlichen Falls zur Besetzung der Revier-Aufseherstellen auch auf die älteren, noch im activen Dienst der Truppen stehenden Lazarethgehülfen zurückgegangen und von den Corpsärzten die geeigneten Personen den betreffenden Brigadekommandos zur

Ueberweisung an die Intendantur namhaft gemacht werden dürfen. Auf diese Weise, besonders, wenn tüchtige Gehülfen längerer Dienstzeit mit dem Unteroffiziersrange gewählt werden, kann bei dem gänzlichen Mangel dieser Lazareth-Beamtenklasse in den Garnison-Lazarethen am zweckmässigsten für die Ausführung der denselben obliegenden Dienstpflichten gesorgt und durch diese Anstellung den besseren eine lohnende Begünstigung zugewiesen und Veranlassung zur Anspornung im Lazarethdienste gegeben werden. Um jedoch diesen Pflichten bei den Feldlazarethen zur Genüge nachkommen zu können, müssten die zu diesem Amte designirten Gehülfen schon in den Garnison-Lazarethen mit demselben betraut werden, da für die Friedenszeit der Revieraufseher nicht mehr besteht und der Lazareth- (Unter-) Inspector durch Bureau-Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen ist, um der Aufsicht im Krankenreviere in erforderlicher Weise vorstehen zu können. — Unteroffiziere von den Truppen zur Beaufsichtigung der Ordnung in den Krankenzimmern u. s. w. zu kommandiren, wie der §. 106 des Lazarethreglements im Nothfalle zeitweise in Ermangelung eines Inspectors zulässt, ist ein sehr unzuverlässiger Nothbehelf, da diese Männer weder von der Krankenpflege noch von den Bedürfnissen eines Kranken Etwas verstehen können, und ihre Verwendung in der Aufsicht an dem Thore und in den äusseren Räumen des Lazareths die Grenze finden muss. — Aus den mit dem Kranken-Revierdienste in den Garnison-Lazarethen betrauten Gehülfen würden sich brauchbare Inspectoren für die kleineren Lazarethe statt der abkommandirten Unteroffiziere bilden lassen.

Der bei einer Mobilmachung bestehende Ueberschuss an Lazarethgehülfen macht auch zulässig, dass die in's Feld rückenden Batterien und die Festungsartillerie-Compagnien mit Gehülfen versehen werden können; denn grade bei der Artillerie kommen die schwersten Verletzungen vor, und der Batteriearzt bedarf, wie der Arzt einer jeden andern Truppe, der Unterstützung im Dienste. Es wurde desshalb ein Antrag von mir unter dem 4. Mai 1859 beim Chef und auf meine Veranlassung durch das Generalkommando unter dem 12. Mai ej. a. dem Kriegsministerium eingereicht

und die Nothwendigkeit von der Zuweisung von Gehülfen an die Batterien nachgewiesen; allein, obgleich im Corpsbezirk ein Ueberschuss an Gehülfen von 44 im Reserveverhältnisse, von 106 im ersten und von 74 im zweiten Aufgebot der Landwehr bestand, wurde das Gesuch unter dem 16. Mai mit der Hinweisung abgeschlagen, den Dienst der Gehülfen von denen anderer Truppen mitversehen zu lassen oder analog der Bestimmung über die Anstellung von nicht dienstpflichtigen Civilärzten bei den Truppen vom 14. Mai 1854 Heildiener gegen Remuneration heranzuziehen. Solche Diener gab es aber damals noch seltener als jetzt, und Wundärzte zweiter Klasse gar nicht mehr; bei der Festungsartillerie würde ein Mitversehen des Dienstes der Gehülfen vielleicht möglich geworden sein, bei der Feldartillerie aber nicht. — Der Feldzug in Schleswig hat die Nothwendigkeit, der Artillerie auch im Felde die Gehülfen zu lassen, nachgewiesen, und eine Cabinetsordre vom 2. November 1864 befiehlt, nicht nur jeder mobilen Batterie eines Feldartillerie-Regimentes, sondern auch jeder Kolonne desselben einen Gehülfen beizugeben.

Auch bekundete das Kriegsministerium durch einen Erlass vom 19. Juli 1865, dass es die Absicht habe, auch den Festungsartillerie-Compagnien und Ersatzbatterien nach dem Eintritte des Kriegsetats die bereits im Frieden vorhandenen Lazarethgehülfen zu belassen, deren die bei dieser Truppengattung den oberärztlichen Dienst versehenden Garnisonärzte recht sehr bedürfen. Durch C. O. vom 19. April 1866 ist die Anstellung genehmigt worden.

Es drängt sich endlich noch die Frage auf, ob nicht bei einer Mobilmachung die Krankenträger-Compagnien einen Theil ihrer Mannschaften aus den überschiessenden Gehülfen überwiesen bekommen oder ihnen überhaupt solche in der Eigenschaft als Patrouillenführer beigegeben werden könnten. Da dieselben in der Hülfsleistung bei Gefahren u. s. w. schon unterrichtet sind, und mit Kranken besser umzugehen verstehen, als von den Krankenträgern erwartet werden kann, würden sie diesen mit grossem Nutzen beistehen und bei der Ausübung deren Liebespflichten sie erfolgreich zu unterstützen im Stande sein. In der Noth muss

Jeder helfen, so viel er kann, und würde diese Verwendung keinen Missbrauch der Gehülfen darstellen; zu Hause können sie nicht bleiben, und da sie als Soldaten nicht zu brauchen sind, so müssen sie ihrem Berufe entsprechend zu Liebesdiensten für das Heer verwendet werden.

Der Unterricht der Lazarethgehülfen hat, seitdem die Behörde die Absicht aufgeben musste, aus diesen Leuten Compagnie-Chirurgen zu bilden, eine zweckmässigere, der abgegrenzten Verwendung entsprechendere Richtung genommen. Es war in der ersten Auflage des Leitfadens zum Unterrichte vom Jahr 1834, Abschnitt II., zu viel von der Anatomie und Physiologie, und im vierten Abschnitte unter der Ueberschrift „Therapie" eine kurze Beschreibung der meisten Krankheiten, jedoch ohne die Behandlung angegeben. Meine früher darüber ausgesprochene Rüge [1]) ist beachtet worden; denn dieser Abschnitt wurde aus den späteren Auflagen von 1852 und 1860 ganz weggelassen, dafür entsprechend mehr Rücksicht auf die Krankenpflege und die dabei nöthigen Hülfsleistungen genommen, eine nähere Anweisung zu den Arbeiten in der Apotheke und für die Bereitung der Arzneien, in einem besondern Kapitel die Hülfsleistung bei plötzlich auftretenden Krankheiten und Lebensgefahr, einschliesslich beim Scheintode, und ausserdem eine Unterweisung im Schreibgeschäfte und Listenwesen mitgetheilt. — Es könnte, um der Anschauung zu Hülfe zu kommen, in anatomischer Hinsicht, da die Leichen nicht zerfleischt werden dürfen und sie nur zur Demonstration der Lage der Eingeweide benutzt werden können, Etwas mehr geschehen, wie ich bereits als nothwendig nachwies. [2]) Ich meine die Anschaffung von grossen lithographirten Abbildungen des Gerippes, der Muskeln, der Puls- und Blutadern und der Lage der Eingeweide, in der Grösse der Weber'schen oder Münz'schen Tafeln, die auf Pappe gezogen an die Wand gehangen werden müssten. Zum Studium des Baues des Pferdes kommt man den Artillerie-Schülern durch Professor Gurlt's anatomische Abbildungen zur

[1]) Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w. S. 114.

[2]) Ebendaselbst, S. 112.

Hülfe, das Studium des Baues des Menschen liegt den Lazarethgehülfen viel näher. — Dasselbe gilt von den Verbandgegenständen, bei deren Beschreibung Abbildungen in den Text gedruckt werden müssten, wie dies in den Schriften für Sanitätssoldaten von Ravoth [1]), Baemeister [2]), Schiller [3]) und Auerbach [4]) sehr zweckmässig geschehen ist, in welchen auch die einfachen Schienenverbände für Beinbrüche bildlich dargestellt sind. Auch die Bildung von Verbandstücken aus einem Tuch oder Stücke Leinwand, wie Mayor gelehrt hat, würde recht nützlich sein. — Auch habe ich [5]) früher schon auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dass die Anleitung zum Transportiren der Verwundeten, Kranken und Verunglückten, sowie bei Knochenbrüchen nicht so dürftig abgehandelt werden möchte. Die genannten Schriften geben durch in den Text gedruckte Abbildungen die Art und Weise an, wie der Transport im Felde mit und ohne alle besondere Hülfsmittel, nur durch Mannschaften und mit den dem Soldaten zu Dienste stehenden Armatur- und Kleidungsgegenständen u. s. w. ausgeführt, resp. eine Bahre gebildet werden kann. Die kleine Mehrausgabe für den Druck eines solchen Unterrichtsbuches würde die praktische Ausbildung sehr befördern und von erspriesslichen Folgen sein.

Um die Gehülfen, welche in die Reserve und das erste Aufgebot der Landwehr übergetreten sind und bei einer Mobilmachung besonders zur Thätigkeit herangezogen werden, in dem Besitz ihrer Kenntnisse und erlangten Fertigkeiten zu erhalten, erscheint es nothwendig, dass sie bei den Uebungen ebenfalls eingezogen und ihnen in den grösseren Lazarethen neben Herbeiziehung zum Krankendienste ein vierwöchentlicher praktischer Unterricht ertheilt

---

[1]) Handbuch für die Heilgehülfen des Pr. Staates; 2. Aufl., mit 51 Holzschnitten.

[2]) Handbuch für die Sanitätssoldaten; Braunschw. 1857.

[3]) Verband- und Transportmittel-Lehre für die bayerischen Sanitäts-Compagnien; Würzburg.

[4]) Chirurgisches Lehrbuch für Heilgehülfen. Mit Abbildungen; Berlin 1860.

[5]) Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w. S. 113.

würde. Dieselben den militairischen Uebungen mit den Waffen zu unterziehen, wie der kriegsministerielle Erlass vom 22. März 1842 noch bestimmte, dürfte nunmehr wohl aufgegeben sein, da sie den Anforderungen, welche an die Soldaten gemacht werden, nicht entsprechen können, die militairische Ausbildung bei ihnen eine Nebensache ist, wenngleich dieselbe bis zu einem gewissen Grade der technischen vorangehend recht zweckmässig ist.

So zweckmässig es auch ist, dass die Lazarethgehülfen nicht dem militairischen Stande einverleibt, sondern Personen des Soldatenstandes geblieben und somit der militairischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen sind; so hat diese Stellung doch auch manchen Nachtheil im Dienste zur Folge. Ihre Stellung und Verwendung zum Dienste bringt sie mehr als den Soldaten mit Vorgesetzten verschiedener Art in Beziehung, und die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt durch die militairischen Vorgesetzten tritt nicht selten dem Dienste bei den Kranken im Lazarethe in den Weg. In demselben wohnend und beschäftigt stehen sie unter der Disciplinar-Strafgewalt des militairischen Mitgliedes der Lazareth-Kommission, in höherer Instanz unter der des Kommandanten oder Garnison-Chefs bei allen Vergehen innerhalb des Lazareths und in Bezug auf den Dienst in demselben, wenn sie auch ausserhalb der Grenzen des Gebäudes begangen werden. Bei allen übrigen Vergehen ausserhalb des Lazareths tritt die Disciplinar-Strafgewalt des betreffenden Compagnie- oder Escadron-Chefs und bei härter zu ahndenden Vergehen die Competenz der höheren Truppen-Kommandeure ein. Dieses zweifache militairische Verhältniss und die daraus hervorgehende Befugniss, den Gehülfen Befehle ertheilen zu können, an welche sich auch die des Ober-Militairarztes und des Hülfsarztes, des Lazareth-Inspectors, des Polizei-Unteroffiziers im Lazareth und des Militair-Pharmazeuten ketten, wird für manchen Lazarethgehülfen die Veranlassung, dass er nicht fortdient, sondern nach Ableistung seiner Dienstpflicht abgeht. Für den Krankendienst wird die Disciplinar-Strafgewalt störend, wenn das militairische Mitglied der Kommission die Gehülfen bei geringen Vergehen von der Stelle weg in Arrest

schickt, ohne sich darum zu bekümmern, wie sie zur Zeit gerade beschäftigt oder ob sie sogleich abkömmlich sind, und ohne den anderen Mitgliedern der Kommission oder dem betreffenden Ober-Militairarzte Mittheilung zu machen. Ich suchte wiederholt bei vorkommender Gelegenheit solche Fälle zur Kenntniss des Chefs zu bringen und denselben zu ersuchen, beim Kriegsministerium eine Bestimmung zu erwirken, welche dieser Rücksichtslosigkeit gegen die Aerzte und Kranken gebührende Schranken setzen möchte. Die betreffenden Anträge vom 28. Mai 1852, 29. September und 12. October 1853 und 25. Januar 1861 blieben aber ohne Erfolg. Auf den letzten Antrag wurde unter dem 2. Februar erwiedert, dass die Mitwirkung des K. Kriegsministeriums in Anspruch zu nehmen, nicht für angemessen gehalten, sondern anheimgestellt würde, durch das K. General-Kommando zu veranlassen, dass die Arreststrafe, soweit die militairische Disciplin es zulasse, erst dann vollstreckt würde, nachdem die betreffenden Ober-Militairärzte davon in Kenntniss gesetzt und im Stande gewesen seien, die Ablösung des zu Bestrafenden zu bewirken. Von diesem Einverständnisse wurde dem General-Kommando Mittheilung gemacht, von demselben jedoch erwiedert, dass es ihm nicht zustehe, in das Ressort der Kommandanturen (der dem Chef zur Kenntniss gebrachte Fall kam in einer Festung vor), unter welchen die Lazareth-Kommissionen ständen, einzugreifen. Das Schicken in Arrest von der Stelle weg geschähe, um der Strafe mehr Nachdruck zu geben. Der Chef wurde von dem Resultate dieses Vortrages unter dem 11. Februar cj. a. unterrichtet, und — es blieb beim Alten. — Auf ähnliche Weise wird störend in den Krankendienst dadurch eingegriffen, dass Gehülfen plötzlich zum Appell, Empfange der Löhnung, von Kleidungsstücken u. s. w. kommandirt werden. Solche störende Eingriffe von Seite der militairischen Vorgesetzten sind zu umgehen, und bedürfen im Interesse des Krankendienstes der Einschränkung, ohne dass der Autorität der Offiziere und der Disciplin Eintrag geschieht.

Zur Hebung dieses Instituts und zur Beförderung des Fortdienens in einem Masse, durch welches jeder Mangel an Gehülfen

im Beurlaubtenstande für den Krieg vermieden wird, ist vom Staate seit 1860 nach und nach Manches für die Verbesserung der Löhnung, des Ranges und der Gleichstellung mit den übrigen Combattanten hinsichtlich der Competenzen und Rechte geschehen. Es sind zu diesem Zweck in den Staatshaushalt-Etat für 1865: 16,636 Thlr. mehr als für 1864 zur Verbesserung der Löhnung mit der Bemerkung in Ansatz gebracht, dass tüchtige Lazarethgehülfen für den Sanitätsdienst der Armee ein dringendes Bedürfniss und 44,056 Thlr. erforderlich seien, um diese Massregeln ganz in Ausführung zu bringen, was jetzt noch nicht geschehen könne. Durch die Cab.-Ordre vom 11. Januar 1866 ist dieses Vorhaben aber zum Abschluss gekommen, und somit sind die Anträge realisirt worden, welche der Verf. in den Jahren 1847[1]) und 1849[2]) schon zu machen für nothwendig hielt. Es werden nach diesem Allerhöchsten Befehl von nun an „Unter-Lazarethgehülfen, Lazarethgehülfen und Ober-Lazarethgehülfen", resp. mit Gefreiten-, Unteroffizier- und Sergeanten-Rang und der betreffenden Bezeichnung an der Uniform unterschieden. Der Lehrling erhält nach bestandener Prüfung als Unter-Lazarethgehülfe 4 Thlr. Löhnung, wird nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit Lazarethgehülfe und erhält, wenn er sich zum Fortdienen verpflichtet, 5 Thlr., nach vierjähriger Dienstzeit 6 Thlr., nach solcher von fünf Jahren 7 Thlr. Nach sechsjähriger Dienstzeit wird er zum Ober-Lazarethgehülfen, mit einer Löhnung von 9 Thlrn., ernannt, die nach beendigter neunjähriger Dienstzeit 11 Thlr. beträgt. — Ausserdem beziehen die Lazarethgehülfen sämmtlich die sonstigen Competenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes und einschliesslich der Lehrlinge im Lazareth freien Mittagstisch, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschusses.

Die Capitulation gutgedienter Gehülfen soll bis zur Erfüllung einer fünfjährigen Dienstzeit zur Förderung des Sanitätsdienstes

1) Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w. S. 117.
2) Begutachtung des Berichtes u. s. w. S. 68.

und der Niederlassung als Heilgehülfen im Civil möglichst befördert und vom Sanitätspersonal begünstigt werden, um solche nach fortgesetzter Erfahrung und Uebung bei einer Mobilmachung in genügender Menge disponibel zu haben. Hierzu wird der auf Antrag des Herrn Kriegsministers unter dem 7. December 1863 emanirte Erlass des Herrn Kultusministers Etwas beitragen, dass Lazarethgehülfen, welche fünf Jahre vorwurfsfrei gedient haben und ihre Qualification durch Atteste nachweisen können, ohne weitere Prüfung um eine Concession als *Heildiener* einkommen können, wo das Bedürfniss hierzu vorliegt.